

Auszüge aus dem "Protokoll zur Abnahme der Schachtverwahrungsobjekte Jessenitz, Kreis Hagenow, und Conow, Kreis Ludwigslust vom 28.1.1986"

Quelle: Sign. KA 0059 Geolog. LA M-V

Ab 1. 7. 1986 sind folgende Kontrollmaßnahmen zu realisieren:

<u>Maßnahme</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Verantwortlich</u>
1. Kontrolle elektrischer und mechanischer Teil der Warnanlage	halb-jährlich 1 x	Rat des Bezirkes in Zusammenarbeit mit VEB Nordfrucht
2. Messung des Wasserspiegels im Schacht, Messung des Wasserspiegels in der Bohrung Ig Maß 1/85	halb-jährlich 1x	Rat des Bezirkes
3. Überprüfung der Kontrollbühne	halb-jährlich 1 x	Rat des Bezirkes
4. Überprüfung der 11,5 m Zwischenbühne	jährlich 1 x	Rat des Bezirkes
5. Kontrolle der Füllstandsgefäße	jährlich 1 x	Rat des Bezirkes
6. Ziehen von Laugenproben gemäß vorgegebenem Lotspiegel	jährlich 1 x	Rat des Bezirkes
7. Vorgegebener Lotspiegel für Laugenproben im Schacht Conow:		
1. 20 m	7. 100 m	
2. 30 m	8. 125 m	
3. 40 m	9. 150 m	
4. 50 m	10. 200 m	
5. 60 m	11. 250 m	
6. 75 m	12. 300 m	
8. Die durchzuführenden Arbeiten und das Ergebnis der Kontrolluntersuchungen sind durch den Rat des Bezirkes Schwerin zu dokumentieren und jährlich der Bergbehörde Staßfurt anzuzeigen.		
9. Während der Kontrolluntersuchungen ist der Schacht mittels des 400-er Luttenlüfters zu bewettern. Die Kontrolle müssen mindestens 2 Kollegen im Schacht vornehmen.		
10. Der VEB Nordfrucht Conow erhält nur bis zur 3,26 m-Kontrollbühne Zutritt.		

## 11. Maßnahmen beim Ansprechen der Warnanlage:

- 11.1. Grundsätzlich telefonische Anzeige des Ansprechens der Warnanlage durch den VEB Nordfrucht Conow an den Rat des Bezirkes Schwerin, Abt. Geologie 78 945  
oder 78 939  
außerhalb der Dienstzeit über 780 (Diensthabender).
- 11.2. Übermittlung des entsprechenden Teufenbereiches.
- 11.3. Beim Ansprechen aller 3 Meßstellen gleichzeitig oder nur der 11,5 m-Meßstelle sind die Betriebsangehörigen des VEB Nordfrucht Conow gemäß betrieblichem Maßnahmenplan zu alarmieren und aus dem Gefährdungsbereich herauszuführen.
- 11.4. Beim Ansprechen der 40 m- und/oder 60 m-Meßstelle kann nach telefonischer Anzeige die Produktion im VEB Nordfrucht uneingeschränkt weitergeführt werden.
- 11.5. Der Rat des Bezirkes nimmt unverzüglich nach Ansprechen der Warnanlage eine Kontrolle des Schachtes Conow in folgender Reihenfolge vor:
1. Fehler im elektrischen oder mechanischen Teil der Warnanlage
  2. Wasserspiegelmessungen
  3. Überprüfung der Füllstandsgefäße
  4. Ziehen von Laugenproben
  5. Ermittlung des "Schachttiefsten"
- 11.6. Entsprechend dem festgestellten Kontrollergebnis legt der Rat des Bezirkes weitere Maßnahmen fest bzw. hebt die Alarmierung auf.  
Bei unklarem Kontrollergebnis wird die Bergbehörde Staffurt informiert und in Abstimmung die weitere Verfahrensweise geregelt.
12. Gegen die Festlegungen des Protokolls kann bis 14 Tage nach Erhalt Einspruch eingelegt werden, ansonsten gelten diese als verbindlich.